

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt Billerbeck vom 27. Dezember 1999 – 7. Änderung vom ...

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Billerbeck vom 22. Dezember 1999, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 09. September 2010 hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am ... folgende 7. Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensätze

Die jährliche Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgung in der Stadt Billerbeck gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Billerbeck vom 27. Dezember 1999 richtet sich nach der Größe und Anzahl der Abfallbehälter für Restmüll.

Sie beträgt einschließlich der besonderen Abfuhr, Sammlungen der Papier- und Bioabfalltonne und der sonstigen Leistungen nach der Abfallentsorgungssatzung

- | | |
|---|------------|
| a) für ein 80-l-Gefäß für Restmüll
bei 4-wöchentlicher Entleerung | 154,20 EUR |
| b) für ein 120-l-Gefäß für Restmüll
bei 4-wöchentlicher Entleerung | 199,20 EUR |
| c) für ein 240-l-Gefäß für Restmüll
bei 4-wöchentlicher Entleerung | 333,60 EUR |

Für die Bereitstellung von zusätzlichem Restmüllgefäßvolumen für Windeln aus Haushaltungen in begründeten Fällen (Kleinkinder bis zu 3 Jahren, ärztlich bescheinigtes Leiden an Inkontinenz)

- | | |
|-------------------------|------------|
| für 80/120 l zusätzlich | 99,72 EUR |
| für 160 l zusätzlich | 133,08 EUR |
| für 240 l zusätzlich | 249,60 EUR |

Die Finanzierung der Gebührenermäßigung erfolgt zu Lasten des allgemeinen Haushaltes.

Wird auf einem Grundstück der anfallende Bioabfall ausschließlich einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt, ermäßigt sich die vorstehende Gebühr laut Buchstaben a), b) und c) jeweils um 30,00 EUR. Die Ermäßigung erhalten ebenfalls die Grundstücke außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die nicht an die Bioabfuhr angeschlossen sind.

Für die Umstellung (Umtausch) eines Müllgefäßes wird eine Gebühr von 15,00 EUR erhoben. Ausgenommen sind die endgültige Abmeldung eines Müllgefäßes und der Austausch von defekten Müllgefäßen.

Die Gebühr für einen schwarzen Restmüllsack (80 l) für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll wird auf 8,00 EUR und die Gebühr für einen Papiersack (120 l) für die Grünabfuhr auf 2,00 EUR festgesetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.